

GEMARKUNG REETZOW  
FLUR 6

FÜR DIE AUSGEWIESENEN WOHNBAUERWEITERUNGSFLÄCHEN AUF DEN TEILFLÄCHEN DER FLURSTÜCKE 188 UND 181 WERDEN ZUSÄTZLICH FOLGENDE FESTSETZUNGEN GETROFFEN:

1. DIE PARZELLENGRÖSSE HAT MINDESTENS 700 QM ZU BETRAGEN.
2. DIE MAXIMALE GRUNDFLÄCHENZAHL WIRD MIT 0,25 FESTGESETZT.
3. DIE OBERGRENZE DER TRAUFHÖHE LIEGT BEI 3,00 M ÜBER DER OBERKANTE DES VORHANDENEN GELÄNDES.
4. FÜR DIE WOHNGEBAUDE SIND NUR SÄTTEDÄCHER UND KRÜPPELWALMDÄCHER MIT HARTBEDACHUNG IN DER FARBE ROT UND MIT EINER DACHNEIGUNG AB 45° ZULÄSSIG.

GEMARKUNG REETZOW  
FLUR 2

60m

120

S. A.  
SONDEREINZELLANLAGEN ZSCHAMISCH

ORTSAUSTANGSSCHILD

131

130

167

190

Loenweg

E

E

E

E

E

225

116

ne

119

120

123

E

120

30m

120

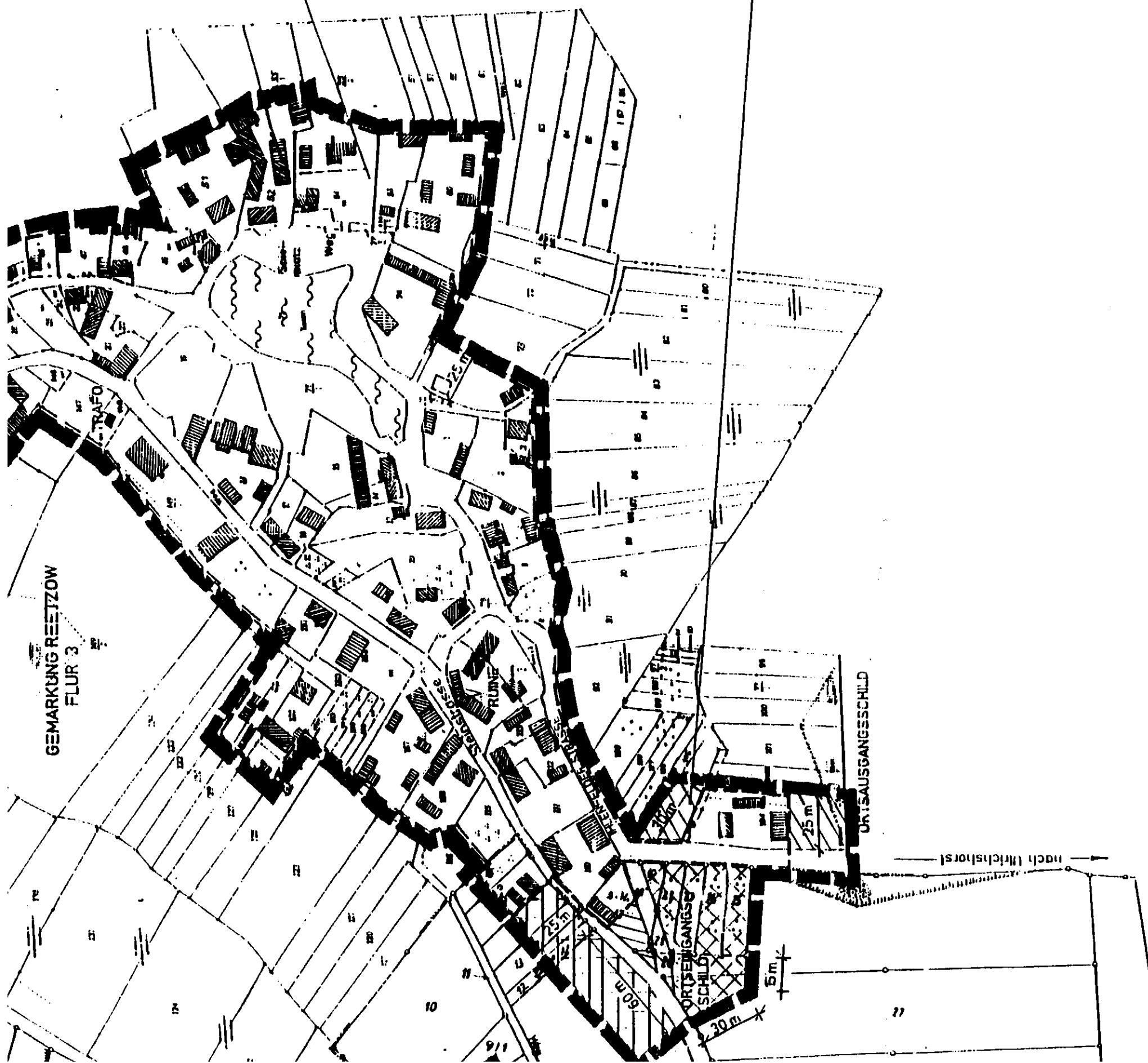
30m

120

FEUERWEHR

GEMARKUNG REETZOW  
FLUR 3

GEMARKUNG REETZOW  
FLUR 6



**VELANGE DER BODDENDENKMALPFLEGE**

DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST 4 WOCHEN VORHER SCHRIFTLICH UND VERBINDLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODDENDENKMALPFLEGE ANZUZEIGEN.  
WENN WAHREND DER ERDARBEITEN BODDENFUNDE, TURNENSCHEREEEN, STEINSETZUNGEN, SKELLETTRESTE, MÜNZEN U. Ä. ODER AUFÄLLIGE BODENVERFARBUNGEN ENTDECKT WERDEN, SIND DIESE GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 2 DES GESETZES ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLE IM LANDE MV IDENGS M/V. GNÖB. M/V NR. 23 VOM 28.12.1992, § 975 FF. JUNVERZUGLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ANZUZEIGEN.

ANZEIGEPPFLICHT BESTEHT GEMÄSS § 11 ABS. 10 DSCHG M/V FÜR DEN ENTDECKER, DEN LETTER DER ARBEITEN, DEN GRUNDEIGENTÜMER ODER ZUFÄLLIGE ZEUGEN, DIE DEN WERT DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DEN FUND UND DIE FUNDSTELLE SIND GEMÄSS § 11 ABS. 3 DSCHG M/V IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.  
DIESE VERPFlichtUNG ERLUSCHT 5 WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE.  
IM BEREICH VON BODDENDENKMÄLERN IST IM VORFELD EINE BAUMASSENNAHME, DIE WISSENSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNG DES BODDENDENKMALS UNERLAßSUCH, WOELL DER VERURSACHER DES EINGRIFFS GEMÄSS § 6 ABS. 5 DSCHG M/V DIE ANFALLENDEN KOSTEN FÜR DIE BERGUNG UND DOKUMENTATION ZU TRAGEN HAT.

**VELANGE DES NATURSCHUTZES**

FÜR AUSSENBEREICHSGRUNDSTÜCKE, DIE GEMÄSS § 4 Baugesch - MASSNAHMENGESETZ ALS WOHNBAUERWEITERUNGSFLÄCHEN IN DIE SATZUNG AUFGENOMMEN WERDEN, IST DER EINGRIFF WIE FOLGT AUSZUGLEICHEN (GEMÄSS § 8 ABS. 1 BNatSchG):  
IN ABHÄNGIGKEIT DER FLÄCHENVERSIEGELUNG AUF DEN BETREFFENDEN UNBEBAUten GRUNDSTÜCKEN IST PRO 100 QM VERSIEGELTER FLÄCHE AUF DEM JEWELIGEN GRUNDSTÜCK DIE PFLANZUNG VON MINDESTENS

- 20 m<sup>2</sup> STRAUCHPFLANZUNG (2 x VERPFLANZTE QUALITÄT) UND

- 1 STCK. BAUM (2 x VERPFLANZT) STAMMUMFANG 1C - 12)  
AUS VORWEGEND ENHEIMISCHEN UND STANDORTTYPISCHEN GEHÖLZEN VORZUNEHMEN.  
DIE BAULICH NICHT GENUTZTEN FLÄCHEN ALLER GRUNDSTÜCKE SIND ALS VOR-, WOHN- UND NUTZGÄRTEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.  
IM GEMEINDEGEBIEKT IST DER ERHALTENSWERTE BAUMBESTAND MIT EINEM STAMMUMFANG AB 50 CM. IN CA. 130 M. HOHE GEMESEN, IN SINNGEMÄSSER ANWENDUNG VON § 9 ABS. 1 NR. 25 Baugesch UNTER ERHALT ZU SETZEN.

188 IST GEMÄSS § 1 ABS. 12IFF. 1LNatSchG  
M-V NICHT ZULÄSSIG.

Die sich südlich des totenweges anschließende weidekoppel wird geprägt durch die am weg befindliche gut ausgebildete solitäreiche, welche zu erhalten ist.  
zwischen dem flurstück 132 und dem flurstück 136/2 befindet sich entlang des weges eine feldhecke feldheckenzahlen entsprechend § 2 (1) Nr. 4 1 NatSchG M-V vom 10.01.1992 zu den besonderen geschützten biotopen. sie sind vor zerstörung oder einer beeinträchtigung zu sichern. sofern in den angrenzenden bereichen bauliche anlagen geplant sind, ist ein schutztreffen von ca. 5 m zur hecke einzuhalten.

GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN, GEBÄUDE, STELLPLATZFLÄCHEN U.Ä. SIND AUSSERHALB DER KRONENTAUFBEREICHE ANZUORDNEN, SO DASS EINE SCHÄDIGUNG DER BÄUME IM WURZELBEREICH UND IM BEREICH DER KRUNE AUSGESESCHLOSSEN WIRD.  
WAHREND DER BAUMASSENNAHME IST DER VORHÄNDENE BAUMBESTAND GEMÄSS DIN 18920 UND RAS.-LG 4 ZU SCHÜTZEN.  
BEI DER ÜBERPLANUNG DER FLURSTÜCKE 22 BIS 25 AM SÜDLICHEN ORTSRAND IST DER ERHALT DER OBSTBÄUME ANZUSTREBEN.